

# **Infoblatt**

## **Bildungsförderung von Kindern von Asylbewerbern**

### **Recht auf Besuch einer Kindertageseinrichtung und der Schule**

#### **I. Kindergarten**

##### **1. Anspruch auf einen Kindergartenplatz**

Gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung und damit auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Nach § 24 Abs. 1 ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Gemäß den §§ 24 und 6 Abs. 2 SGB VIII haben ausländische Kinder wie deutsche Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz unter der Voraussetzung, dass die Eltern ihren rechtmäßigen oder, aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Unter die erste Alternative fallen alle Ausländer, die einen Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis) besitzen. Die zweite Alternative umfasst den Fall, dass ein Elternteil eine Duldung und einen gewöhnlichen Aufenthalt besitzt. Nach den Kommentierungen zu § 6 SGB VIII (vgl. z.B. Kunckel, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar) werden von dieser Alternative auch Asylbewerber erfasst, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Ein Asylbewerber hat während des Asylverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der ihm zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft (vgl. Bayrischer VGH vom 25.10.2001 - 12 B 00.2321 u. Hessischer VGH vom 02.12.2002 – 12 UE 1893/02). Grundsätzlich kann spätestens mit der Verlegung aus der Erstaufnahme in die „vorläufige Unterbringung“ in den Stadt- und Landkreisen davon ausgegangen werden, dass ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die häufig sehr kurzfristig erfolgende Zuweisung von Flüchtlingen an die Kommunen stellt für die Bedarfsplanung der örtlichen Kindertagesstätten eine zusätzliche Unwägbarkeit dar.

##### **2. Anspruch auf Kostenübernahme**

Wenn ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstätten-Platz vorliegt, die Eltern des Kindes allerdings so einkommensschwach sind, dass ihnen der Beitrag nicht zugemutet werden kann, soll der Beitrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Einrichtung selbst ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen

## **Infoblatt**

# **Bildungsförderung von Kindern von Asylbewerbern Recht auf Besuch einer Kindertageseinrichtung und der Schule**

werden. In seiner Entscheidung über die Kostenübernahme ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dahingehend gebunden, dass er die Übernahme des Beitrags nur in besonderen, atypischen Fällen ablehnen darf, ansonsten besteht ein Rechtsanspruch des Asylbewerberkindes auf Kostenübernahme.

### **II. Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch**

Bei Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die hier als Asylsuchende und Flüchtlinge ankommen, soll so schnell wie möglich ihren Kompetenzen entsprechend darauf hingewirkt werden, dass eine erfolgreiche Beschulung beginnen kann.<sup>1</sup>

Gemäß § 72 Abs. 1 S.1 Schulgesetz Baden-Württemberg besteht für alle Kinder und Jugendliche Schulpflicht. Die Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Zur Klarstellung für die Personengruppe der Asylsuchenden bestimmt § 72 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes ausdrücklich, dass schulpflichtig auch ist, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil. Die **Schulpflicht** beginnt jedoch erst sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung einer eventuellen Ausreisepflicht. Diese 6-Monatsfrist wurde eingeführt, um in der Anfangsphase der Neuorientierung die Pflicht zum Schulbesuch nicht zwangsweise durchsetzen zu müssen. Nach § 72 Abs.1 S.2 SchG Baden-Württemberg kann die Schulaufsichtsbehörde ausländische Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind, in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauen- den Schule, der Berufsschule und der Sonderschule zeitweilig oder auf Dauer befreien; insbesondere dann wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Diese Befreiung ist jedoch nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Von der Schulpflicht begrifflich zu trennen ist das **Recht auf Schulbesuch**. Unabhängig von der nach sechs Monaten einsetzenden Schulpflicht besteht für diese Kinder und Jugendlichen nach Artikel 11 der Landesverfassung<sup>2</sup> allerdings auch innerhalb dieser 6-Monatsfrist das Recht auf Schulbesuch.<sup>3</sup> Das Recht auf Schulbesuch beginnt somit bereits spätestens dann, wenn die Kinder und Jugendlichen in die „vorläufige Unterbringung“ in den Stadt- und Landkreisen verteilt wurden. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Schulen und Schulbehörden, den Schulbesuch ermöglichen. Hierbei dürfen zuziehende Kinder nicht schlechter gestellt werden als einheimische Kinder (Diskriminierungsverbot).

---

<sup>1</sup> Antwort des Ministeriums für Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg auf eine Landtagsanfrage - Landtags-Drucksache 15 / 6493 vom 17. 02. 2015

<sup>2</sup> So auch Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 15. Dezember 1960 (UNESCO-Abkommen), welches durch Ratifizierung seitens des Landtags vom 10. März 1964 Gesetzesrang hat (Gesetzblatt Seite 107)

<sup>3</sup> so Auffassung der Landesregierung BW, vgl. Landtags-Drucksache 14 / 1110 v. 30. 03. 2007